

Richtlinien für Taschengeld

Ein wöchentlich oder monatlich ausbezahlter Taschengeldbetrag kann den Kindern ein Lernfeld bieten, um den Umgang mit eigenem Geld zu erlernen. Wofür die Kinder das ihnen zugeteilte Geld ausgeben, können sie selbst entscheiden. Taschengeld ist keine Verpflichtung der Eltern, sondern eine freiwillige Leistung. Die Höhe des Betrages richtet sich jeweils nach den finanziellen Möglichkeiten der Familie. Die nachfolgenden Angaben des Dachverbandes Budgetberatung Schweiz können eine Unterstützung sein, um einen passenden Betrag zu bestimmen.

| Alter in Jahren | CHF pro Woche | CHF pro Monat | |
|-----------------|---------------|---------------|---------|
| ab 6 | 1 | – | |
| ab 7 | 2 | – | |
| ab 8 | 3 | – | |
| ab 9 | 4 | – | |
| 10 bis 11 | – | 20 | bis 30 |
| 12 bis 14 | – | 30 | bis 50 |
| ab 15 | – | 50 | bis 100 |

Erweitertes Taschengeld

Das erweiterte Taschengeld ist der nächste Schritt zu mehr Eigenverantwortung. Jugendliche lernen das eigene Geld einzuteilen und zu verwalten. Je älter sie werden, desto mehr zusätzliche Ausgaben können Jugendliche übernehmen. Die Beträge werden nach Aufwand definiert und richten sich nach den finanziellen Verhältnissen der Eltern. Es empfiehlt sich, die Einführung schrittweise zu machen und mit den Jugendlichen zu vereinbaren, welche Beträge für was bestimmt sind. Dies kann in einem Budget und/oder in einer Vereinbarung festgehalten werden.

| | CHF pro Monat | |
|--|-------------------------|---------|
| Taschengeld (<i>siehe oben</i>) | 30 | bis 100 |
| Mobiltelefon | 20 | bis 40 |
| Kleider, Schuhe | 60 | bis 90 |
| Coiffure, Körperpflege | 20 | bis 40 |
| Velo, Mofa | 10 | bis 30 |
| Streaming-Abonnemente | 10 | bis 20 |
| Auswärtige Verpflegung (<i>nach Aufwand</i>) | bis CHF 12 pro Mahlzeit | |
| Fahrtkosten, Hobbys usw. | nach Aufwand | |

Sowohl bei der Einführung des Taschengeldes wie auch beim erweiterten Taschengeld hängt der richtige Zeitpunkt von der persönlichen Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ab. Die Eltern unterstützen ihr Kind bei diesem Lernprozess.

Zivilgesetzbuch Art. 323:

¹ Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt und was es von den Eltern aus seinem Vermögen zur Ausübung eines Berufes oder eines eigenen Gewerbes herausbekommt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung.

² Lebt das Kind mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können sie verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

Ausschliesslich für den privaten Gebrauch

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen ohne Genehmigung zum kommerziellen Gebrauch sind unter info@budgetberatung.ch kostenpflichtig erhältlich. Weitere Informationen finden Sie unter www.budgetberatung.ch.